

Verhaltenskodex für Lieferanten der igefa

Nachhaltigkeit ist für uns als Familienunternehmen ein fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Wir denken seit jeher in Generationen. Wir nehmen unsere Verantwortung als Arbeitgeber und Geschäftspartner ernst. Dieser Anspruch muss sich auch im Management unserer Lieferketten widerspiegeln. Deshalb erwarten wir von jedem Unternehmen, jeder Organisation oder Einzelperson, die uns Waren oder Dienstleistungen anbietet (im Folgenden „Lieferant“ genannt), dass unser Engagement geteilt wird und die in diesem Kodex genannten Bestimmungen eingehalten werden.

Als Mitglied des Global Compact der Vereinten Nationen haben wir diesen Verhaltenskodex in Anlehnung an die Zehn Prinzipien zum Schutz der Menschenrechte, zu fairen Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung formuliert¹. Auch die Anforderungen und Aufgaben, die in den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen festgelegt sind, haben wir hier berücksichtigt².

Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes sind Mindestanforderungen, deren konsequente Umsetzung von all unseren Lieferanten, einschließlich aller Niederlassungen und beteiligten Subunternehmen, erwartet wird. Die Prüfung und Umsetzung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen soll kohärent und vorsorglich erfolgen, insbesondere im Hinblick auf die zunehmenden rechtlichen Anforderungen.

¹ Vgl. [Zehn Prinzipien des UN Global Compact](#)

² Vgl. [17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen](#)

Im Einzelnen verlangen wir von unseren Lieferanten die Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

1. Ethik³

1.1 Einhaltung von Gesetzen

Der Lieferant hat die Gesetze der geltenden Rechtsordnung in vollem Umfang einzuhalten. Dies schließt ausdrücklich die jeweils geltenden Embargobestimmungen ein⁴.

1.2 Fairer Wettbewerb

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achtet und fördert der Lieferant den fairen Wettbewerb und agiert in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetzen.

1.3 Verbot von Korruption und Bestechung

Der Lieferant duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung noch beteiligt er sich in irgendeiner Form daran. Dies schließt auch illegale Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Amtsträger ein, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Mitarbeitenden der igefa dürfen keine Geschenke oder persönlichen Vorteile angeboten werden, die als Bestechung aufgefasst werden könnten.

In keinem Fall werden Geschenke oder Bewirtungen angeboten, um eine Geschäftsbeziehung unangemessen zu beeinflussen, bzw. die gegen geltendes Recht oder ethische Standards verstoßen.

1.4 Anti-Geldwäsche

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und setzt die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten um. Die igefa akzeptiert nur Geldmittel aus legitimen Quellen.

1.5 Datenschutz

Der Lieferant verwaltet und schützt alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁵.

1.6 Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

Der Lieferant hat die vertraulichen Geschäftsinformationen anderer zu respektieren und die entsprechenden Rechte zu schützen. Ferner schützt der Lieferant geistiges Eigentum jeglicher Art, das von der igefa zur Verfügung gestellt wird.

1.7 Identifizierung von Bedenken⁶

Der Lieferant ermutigt seine Mitarbeitenden Bedenken, Beschwerden oder potenziell rechtswidrige Handlungen am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der Geschäftstätigkeit vertraulich zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen, und stellt ihnen entsprechende Mittel zur Verfügung. Der Lieferant geht solchen Meldungen nach und ergreift bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.

³ Vgl. [Zehn Prinzipien des UN Global Compact](#): Prinzip 10 Antikorruption

⁴ Vgl. [EU Sanctions Map](#); [EU Login \(europa.eu\)](#) (Registrierung notwendig)

⁵ Vgl. [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)

⁶ Vgl. [Richtlinie \(EU\) 2019/1937](#)

1.8 Lokale Gemeinschaften

Der Lieferant nimmt Rücksicht auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belange der Anwohner in seinem Geschäftsgebiet.

2. Arbeits- und Menschenrechte⁷

2.1 Menschenrechte

Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Menschenrechte⁸ eines Jeden. Der Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist zu respektieren und zu unterstützen. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen ist durch den Lieferanten zu verhindern.

2.2 Inklusion, Diversität und Einkommensgleichheit

Der Lieferant fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter, einschließlich der gleichen Entlohnung⁹, unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlecht oder Alter¹⁰.

2.3 Keine Belästigung und keine Nötigung

Der Lieferant duldet kein Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt), das als sexuell, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch angesehen werden kann.

2.4 Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant vergütet seine Mitarbeiter angemessen und gewährleistet die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne¹¹. Außerdem hält er die für das jeweilige Land gesetzlich festgelegte Höchstarbeitszeit ein¹².

2.5 Einstellung (Prozess)

Der Lieferant muss ein faires und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen¹³ geregeltes Bewerbungs- und Einstellungsverfahren sicherstellen. Unter anderem dürfen von den Mitarbeitenden keine Einstellungsgebühren oder andere Gebühren für die Beschäftigung verlangt werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden einen schriftlichen Vertrag erhalten oder dass sie in einer Sprache, welche sie hinreichend verstehen, über die Arbeitsbedingungen aufgeklärt werden.

2.6 Verbot von Zwangsarbeit¹⁴

Der Lieferant darf niemanden gegen den Willen der betreffenden Person beschäftigen oder zur Arbeit zwingen. Praktiken wie Erpressung, z. B. durch Einbehaltung des Reisepasses oder ähnliches, sind nicht zulässig.

⁷ Vgl. [Zehn Prinzipien des UN Global Compact](#): Prinzipien 1 und 2 Menschenrechte

⁸ Vgl. [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)

⁹ Vgl. [ILO Konvention C100](#)

¹⁰ Vgl. [ILO Konvention C111](#); [Zehn Prinzipien des UN Global Compact](#): Prinzip 6 Arbeit; [Leitfaden zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz](#); [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#).

¹¹ Vgl. [Mindestlöhne \(ilo.org\)](#)

¹² Vgl. [Internationale Arbeitsnormen zur Arbeitszeit \(ilo.org\)](#); [Richtlinie 2003/88/EG](#); [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

¹³ Vgl. [ILO Konvention C111](#)

¹⁴ Vgl. [Europäische Konvention über Menschenrechte \(Artikel 4\)](#); [ILO Konvention C029](#); [Modern Slavery Act 2015](#); [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

2.7 Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant darf niemanden beschäftigen, der nicht nachweislich mindestens 15 Jahre alt ist. In Entwicklungsländern, die unter das IAO-Übereinkommen 138 fallen und daher ausgenommen sind, kann das Mindestalter auf 14 Jahre gesenkt werden¹⁵. Die örtlichen Gesetze können strengere Anforderungen stellen.

Für Kinder unter 18 Jahren sind (i) der Gebrauch, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder pornographischen Darbietungen, (ii) illegale Tätigkeiten, insbesondere zur Herstellung von oder zum Handel mit Drogen, und (iii) Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moral eines Kindes schädlich sein können, verboten¹⁶.

2.8 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Lieferant respektiert und achtet die Vereinigungsfreiheit seiner Mitarbeitenden in allen Rechtsformen und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen¹⁷.

2.9 Gesundheit und Sicherheit¹⁸

(1) Der Lieferant sorgt für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz seiner Mitarbeitenden vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie Berufskrankheiten - einschließlich angemessener Mitarbeiterunterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung.

(2) Der Lieferant identifiziert und verhindert wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellt geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

2.10 Rechtswidrige Räumung

Die rechtswidrige Räumung und Entziehung von Boden, Wäldern und Gewässern für den Erwerb, den Aufbau oder die sonstige Nutzung von Boden, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert, ist verboten¹⁹.

2.11 Unbefugte Sicherheitskräfte

Verboten ist die Anstellung oder der Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Vorhabens, wenn mangels Weisung oder Kontrolle durch das Unternehmen beim Einsatz von Sicherheitskräften die Gefahr besteht, dass (i) gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoßen wird; (ii) Leib und Leben gefährdet sind; (iii) die Vereinigungsfreiheit bedroht wird²⁰.

2.12 Andere Verbote zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen

Verboten ist jede über die vorgenannten Handlungen hinausgehende pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die unmittelbar geeignet ist, die gesetzlich geschützten Menschenrechtspositionen in besonders schwerwiegender Weise zu verletzen und deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist²¹.

¹⁵ Vgl. [ILO Konvention C138; Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Menschen am Arbeitsplatz](#) ; [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

¹⁶ Vgl. [ILO Konvention C182; Verbot von Kinderarbeit und Schutz junger Menschen am Arbeitsplatz](#); [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

¹⁷ Vgl. [ILO Konvention C087](#); [ILO Konvention C098](#), [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte | Vereinte Nationen](#): Artikel 20; [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

¹⁸ Vgl. [ILO Konvention C155](#); [ILO Konvention C161](#); [ILO Konvention C187](#); [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

¹⁹ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

²⁰ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

²¹ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

3. Produktsicherheit

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren in jeder Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen des Ortes entsprechen, der im Kaufvertrag als das Bestimmungsland angegeben ist, in dem die Waren letztendlich an die Öffentlichkeit verkauft werden. Dies gilt unter anderem für Verpackung, Kennzeichnung, Sicherheitsstandards, Verbraucherschutz und Produkthaftung.

Alle gelieferten Waren müssen in Bezug auf Beschreibung, Qualität und Muster (falls zutreffend) mit den bereitgestellten Informationen übereinstimmen und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sein. Darüber hinaus muss der Lieferant umfassende Anforderungen an die Produkthandhabung mitteilen. Der Lieferant garantiert, dass die Ware bei Lieferung in jeder Hinsicht vertragsgemäß und frei von Mängeln ist.

Die Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Entwürfe oder sonstigen Informationen, die gegebenenfalls zur Verfügung gestellt wurden, müssen für den Verwendungszweck der Waren geeignet und frei von Mängeln, z. B. in der Herstellung oder im Material, sein.

Die entsprechenden Unterlagen, die alle erforderlichen sicherheits- und umweltrelevanten Informationen für alle gefährlichen Stoffe enthalten, werden den betroffenen Parteien im Falle eines berechtigten Bedarfs proaktiv zur Verfügung gestellt.

4. Umwelt²²

4.1 Einhaltung von Gesetzen zum Schutz der Umwelt

Der Lieferant beachtet die gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Normen zum Umweltschutz.

4.2 Einsparung von Ressourcen

Der Lieferant praktiziert eine systematische Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die dazu beiträgt, den Einsatz von Energie, Wasser und weiteren Rohstoffen über den gesamten Produktlebenszyklus zu reduzieren.

4.3 Vermeidung von kritischen Inhaltsstoffen und der Verursachung schädlicher Umweltveränderungen

Zum Schutz des Lebens an Land und unter Wasser (Biodiversität) soll sich der Anbieter für umweltfreundliche Rohstoffe entscheiden. Verboten ist insbesondere die Verursachung von schädlichen Bodenveränderungen, Wasser- und Luftverschmutzungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigem Wasserverbrauch, die in der Lage sind, (i) die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln erheblich zu beeinträchtigen, (ii) den Zugang zu sauberem Trinkwasser zu verwehren, (iii) den Zugang zu sanitären Einrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder (iv) die Gesundheit von Menschen zu schädigen²³. Darüber hinaus soll der Lieferant daran arbeiten, die Menge an Mikroverunreinigungen und Mikroplastik im Abwasser auf ein Minimum zu reduzieren²⁴.

²² Vgl. [Zehn Prinzipien des UN Global Compact](#): Prinzipien 7-9 Umwelt; [Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung](#)

²³ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

²⁴ Vgl. [Entwurf für eine überarbeitete Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser](#) (europa.eu)

²⁵ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#); [Minamata-Konvention über Quecksilber](#)

4.4 Unzulässiger Umgang mit Quecksilber oder quecksilberhaltigen Produkten

Verboten sind (i) die Herstellung von Produkten mit Quecksilberzusatz sowie (ii) die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsverfahren, jeweils gemäß der Definition und den Änderungen der Minamata-Konvention²⁵, und (iii) die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 der Minamata-Konvention.

4.5 Illegale Herstellung und Verwendung von Chemikalien

Die Herstellung und Verwendung von Chemikalien sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 a) und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe in seiner geänderten Fassung verboten²⁶.

4.6 Nicht umweltverträgliche Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen

Verboten ist die nicht umweltverträgliche Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in Übereinstimmung mit den in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Vorschriften im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 d) i) und ii) des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe²⁷.

4.7 Unerlaubter Ex- oder Import von gefährlichen Abfällen

Die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen, wie sie im Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 in seiner geänderten Fassung definiert und geregelt sind, ist verboten²⁸.

4.8 Reduktion von Abfällen

Der Lieferant reduziert Abfälle und fördert insbesondere die Kreislaufwirtschaft, indem er wiederverwertbare Produkte und Verpackungen herstellt und die Rückführung von Wertstoffen zum Recycling erleichtert²⁹.

4.9 Reduktion der Treibhausgasemissionen³⁰

Der Lieferant reduziert wirksam die Kohlenstoffemissionen im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten.

4.10 Erneuerbare Energien

Der Lieferant ist bestrebt, in seinem Unternehmen (Konzern, d.h. einschließlich aller mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG) und über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg der Nutzung erneuerbarer Energiequellen gegenüber anderen Energiequellen den Vorzug zu geben. Es gelten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

4.11 Konfliktminerale³¹

Im Falle der Einführung von Konfliktmineralien gemäß der EU-Verordnung über Konfliktminerale³², muss der Lieferant alle Informationen gemäß dem Conflict Minerals Reporting Template³³ zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss der Lieferant einen Bericht über seine Aktivitäten zur Umsetzung seiner Sorgfaltspflicht veröffentlichen, der von Dritten überprüft werden muss, sofern keine Ausnahmen gelten, z. B. ein Zertifikat.

²⁶ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) ; [Text der Konvention \(pops.int\)](#)

²⁷ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) ; [Text der Konvention \(pops.int\)](#)

²⁸ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) ; [Baseler Konvention \(basel.int\)](#)

²⁹ Vgl. [Der europäische Green Deal](#)

³⁰ Vgl. [UN-Rahmenübereinkommen zum Klimawandel](#)

³¹ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

³² Vgl. [Verordnung \(EU\) 2017/821](#)

³³ Vgl. [Vorlage für die Berichterstattung über Konfliktminerale](#)

5. Transparenz und Offenlegung

5.1 Nachhaltigkeitsinformationen

Der Lieferant legt Nachhaltigkeitsdaten offen und berichtet über seine Geschäftstätigkeit wahrheitsgemäß und in Übereinstimmung mit den relevanten Berichtsstandards, u.a. der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)³⁴ (wenn und soweit anwendbar).

5.2 Bereitstellung von Produktdaten

(1) Um unsere gemeinsamen Kunden angemessen beraten zu können, wird der Lieferant sein Bestes tun, unaufgefordert und in Abständen, in denen sich Änderungen ergeben, spätestens jedoch auf Anfrage, alle relevanten Produktdaten hinsichtlich der ökologischen und nachhaltigen Eigenschaften des Produktlebenszyklus einschließlich der Verpackung, d.h. Inhaltsstoffe, Recyclingfähigkeit, Recyclinganteil, Zertifizierung, Product Carbon Footprint etc. zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bereitstellung der Daten des Lieferanten sowie die darauf basierende Bewertung sollte sich an den offiziellen Standards des Greenhouse Gas Protocol orientieren.

(3) Der Lieferant sollte effektive Reduktionsziele festlegen und deren Verfolgung nachweisen können.

(4) Die vom Lieferanten bereitgestellten Daten sind zuverlässig, vergleichbar und überprüfbar³⁵.

5.3 Audits

Igefa und/oder einer ihrer Kunden sowie jede zuständige (Aufsichts-)Behörde sind berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte umfassende Prüfungen, Tests, Audits oder Inspektionen des Lieferanten und/oder seiner Zulieferer im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften in den eigenen und/oder beauftragten fremden Fertigungsstätten, Depots und Lagern einschließlich der Prüfung der zugehörigen Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen nach angemessener Ankündigung durchzuführen. Der Lieferant hat auf Verlangen unverzüglich zusätzliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der Verpflichtungen belegen. Audits können während der Laufzeit und für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durchgeführt werden, sofern nicht ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt (i) zur Bewertung einer möglichen Ausweitung der Zusammenarbeit oder (ii) im Falle eines begründeten Verdachts auf einen Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Verhaltenskodex, der nach alleiniger Auffassung von der Igefa die Geschäftsbeziehung, den Ruf von der Igefa und/oder eines ihrer Kunden beeinträchtigt.

5.4 Kooperation and Maßnahmen bei (drohenden) Verstößen³⁶

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Anforderungen sowie im Falle von gegen den Lieferanten eingeleiteten Rechts-, Verwaltungs- und/oder Ermittlungsmaßnahmen wird der Lieferant die Igefa unverzüglich informieren (soweit rechtlich zulässig).

(2) Bei öffentlich geäußerten Beschwerden, z.B. in den Medien, über einen angeblichen Verstoß gegen die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze und Anforderungen oder über sonstige Vorfälle, die zu einer Schädigung des Ansehens von der Igefa führen könnten, wird der Lieferant der Igefa unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme des Unternehmens zu den Vorwürfen übermitteln.

³⁴ Vgl. [Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](https://european-council.europa.eu/media/en/press-areas/pages/item-detail/12345) (europa.eu)

³⁵ Vgl. [Green Claims](#)

³⁶ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

(3) Wenn eine Verletzung der Menschenrechte oder der ökologischen Sorgfaltspflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird der Lieferant sofortige und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

(4) Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, bei jedem Audit in vollem Umfang zu kooperieren und sicherzustellen, dass die Geschäftspartner des Lieferanten ebenfalls in vollem Umfang kooperieren.

(5) Kann der Lieferant den Verstoß nicht in absehbarer Zeit beheben, so hat er unverzüglich und möglichst gemeinsam mit dem Zuwiderhandelnden einen Abhilfeplan mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu entwickeln und umzusetzen.

(6) Der Lieferant verankert geeignete Präventivmaßnahmen gegenüber dem Zuwiderhandelnden, wie z.B. die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung von Risiken oder die Nutzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen der Lieferant beigetreten ist oder beitreten wird, um seine Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Zuwiderhandelnden zu erhöhen.

(7) Der Lieferant wird während der vorgenannten präventiven Maßnahmen zur Risikominimierung auch eine vorübergehende Aussetzung der Geschäftsbeziehung zu seinem Lieferanten in Betracht ziehen und eine Geschäftsbeziehung beenden, wenn (i) die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht als sehr schwerwiegend eingeschätzt wird; (ii) die Umsetzung der im Abhilfeplan entwickelten Maßnahmen nach Ablauf der genannten Zeit keine Abhilfe schafft; oder (iii) keine anderen mildernden Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten nicht erfolgversprechend erscheint.

5.5 Ausbildung³⁷

Der Lieferant wird seine Mitarbeitenden im Hinblick auf die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Menschenrechts- und Umweltstandards und Vorschriften schulen und ausbilden.

6. Lieferkette

6.1 Unterauftragnehmer

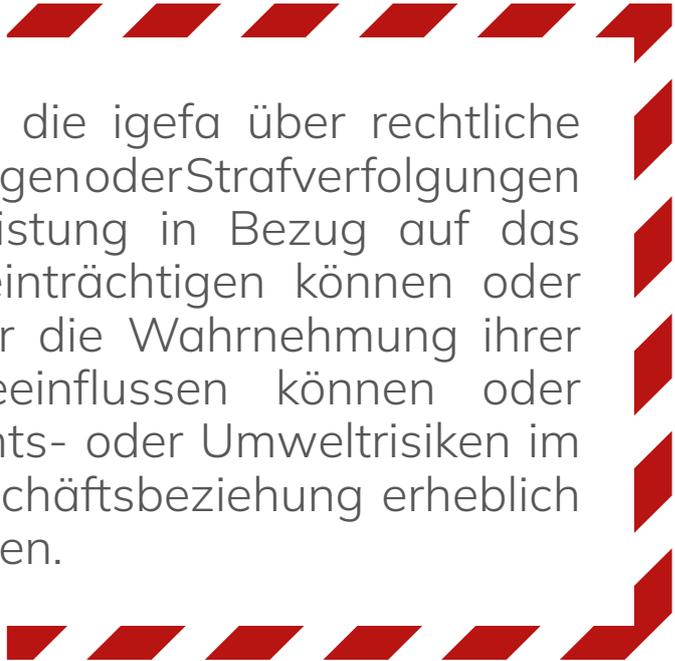
Der Lieferant hält die zuvor formulierten Anforderungen und Standards innerhalb seiner Lieferkette ein, indem er seine Auftragnehmer und Zulieferer auf konsequente Weise analog verpflichtet und bewertet³⁸.

6.2 Regulierung der Lieferkette

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Managements seiner Lieferketten ein, z. B. alle sozialen oder ökologischen Sorgfaltspflichten oder besondere Spezifikationen.

³⁷ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)

³⁸ Vgl. [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)



Lieferanten sind verpflichtet die igefa über rechtliche Schritte, behördliche Ermittlungen oder Strafverfolgungen zu informieren, die ihre Leistung in Bezug auf das Geschäft mit der igefa beeinträchtigen können oder den Ruf der igefa und/oder die Wahrnehmung ihrer Verantwortung negativ beeinflussen können oder wenn sich die Menschenrechts- oder Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erheblich verändert oder erweitert haben.

Erklärung des Lieferanten (betrifft den „Verhaltenskodex für Lieferanten der igefa“)

Der Lieferant bestätigt:

1. Wir haben den Verhaltenskodex erhalten und verpflichten uns, seine Grundsätze und Anforderungen, soweit anwendbar, über unsere Verpflichtungen aus kommerziellen Lieferantenverträgen mit der igefa hinaus einzuhalten.
2. Wir erkennen an, dass die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Bestimmungen einen wichtigen Bestandteil der Lieferantenauswahl und -bewertung darstellen.
3. Wir werden den Inhalt dieses Verhaltenskodexes auf unsere Lieferanten ausdehnen und unser Möglichstes tun, um sicherzustellen, dass sie diese Grundsätze und Anforderungen einhalten.
4. Wir akzeptieren, dass die igefa das Recht hat, bestehende Lieferantenverträge und/oder Bestellungen frist- und entschädigungslos schriftlich zu kündigen, wenn wir (i) gegen die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex verstoßen oder (ii) unsere Mitwirkungspflichten nicht hinreichend erfüllen und (iii) ein solcher Verstoß und/oder eine solche Unzulänglichkeit - nach alleinigem Ermessen der igefa - eine Bedrohung oder Beeinträchtigung des Geschäfts (Rufs) der igefa und/oder seiner Kunden darstellt oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen einen Rechtskodex bedeutet.
5. Sofern eine schnelle Abhilfe unsererseits möglich ist, kann die igefa das in dieser Erklärung vorgesehene Rücktrittsrecht erst dann ausüben, wenn eine von der igefa gesetzte angemessene Frist ergebnislos verstrichen ist.

6. Wir sind damit einverstanden, dass diese Erklärung demselben materiellen Recht, Rechtsweg und Gerichtsstand unterliegt, der für Lieferantenverträge und/oder Bestellungen mit der igefa vereinbart wurde. Soweit solche Vereinbarungen nicht bestehen, unterliegt diese Erklärung dem materiellen Recht, der Rechtsprechung und dem Gerichtsstand des Geschäftssitzes von der IGEFA SE & Co. KG.
7. Wir erklären uns damit einverstanden, dass die igefa den oben genannten Kodex entsprechend den Änderungen in der entsprechenden Gesetzgebung, den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung oder den 10 Prinzipien des UN Global Compact überprüfen und anpassen kann. In diesem Fall werden wir von der igefa entsprechend informiert, und diese Bedingungen werden mit Beginn der nächsten Verlängerungsfrist wirksam und verbindlich.

Ort, Datum

Name, Unterschrift & Firmenstempel



IGEFA SE & Co. KG
Neuenbrook 6
24537 Neumünster

 Tel.: 04321 8510-0
 info@igefa.de
 www.igefa.de

Ein Mitglied der  **inPACS**
Global Supply Solution